Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/7/8 3Ob533/81, 8Ob23/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1981

Norm

AO §20a Abs2

Rechtssatz

Teilbar ist eine Leistung, wenn sie sich in Teilleistungen zerlegen läßt, die von der Gesamtleistung nur in der Größe, nicht aber in der Beschaffenheit verschieden sind, so daß die Teilleistungen zusammengenommen den Wert der ganzen Leistung ausmachen. Unteilbar ist eine Leistung hingegen dann, wenn die Einzelleistung für sich allein für den Leistungsempfänger nicht von Wert ist (Rundholz für ein Sägewerk - teilbare Leistung).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 533/81
  Entscheidungstext OGH 08.07.1981 3 Ob 533/81
- 8 Ob 23/90
  Entscheidungstext OGH 28.04.1992 8 Ob 23/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0051685

Dokumentnummer

JJR_19810708_OGH0002_0030OB00533_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at